

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/b2b63536-15ab-3cf6-9cf6-b25bea24f7f2>

Bibliografie

| | |
|---------------------------|---|
| Titel | Technische Regeln für Betriebssicherheit TRBS 1201 Teil 2 Prüfungen und Kontrollen bei Gefährdungen durch Dampf und Druck |
| Amtliche Abkürzung | TRBS 1201 Teil 2 |
| Normtyp | Technische Regel |
| Normgeber | Bund |
| Gliederungs-Nr. | Keine FN |

Abschnitt 3 TRBS 1201 Teil 2 - Allgemeine Hinweise zur Ermittlung und Festlegung erforderlicher Prüfungen und Kontrollen

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung muss der Arbeitgeber den für eine sichere Verwendung erforderlichen Sollzustand des druckbeaufschlagten Arbeitsmittels einschließlich der überwachungsbedürftigen Druckanlagen ermitteln und festlegen (TRBS 1111).

Dazu gehören insbesondere:

- vom Arbeitgeber vorgesehene Verwendung unter Berücksichtigung der Informationen des Herstellers (Betriebsanleitung),
- betriebliche Beanspruchungen (z. B. Temperaturbelastung, Druckwechselbeanspruchung, Medium),
- Aufstellungs- und Umgebungsbedingungen,
- Prüfmethode (z. B. Ordnungsprüfung, Technische Prüfung),
- Umfang von Prüfungen gemäß [§§ 14, 15, 16 BetrSichV](#) und Kontrollen gemäß [§ 4 Absatz 5 Satz 3 BetrSichV](#) (z. B. Sichtprüfungen, Prüfung der Funktionsfähigkeit, Druckprüfungen),
- Prüfzeiten

Für druckbeaufschlagte nicht überwachungsbedürftige Arbeitsmittel legt die Betriebssicherheitsverordnung keine Höchstzeiten für die Prüfungen fest. Höchstzeiten werden dort nur für überwachungsbedürftige Druckanlagen und deren überwachungsbedürftige Anlagenteile festgelegt.

